

**2. Tätigkeitsbericht der
Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark
für das Jahr 2011
an die Steiermärkische Landesregierung**

Bericht gemäß § 41 Abs. 6 TSchG BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.

Graz, im Mai 2012

Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck

Tierschutzombudsfrau

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung

Krottendorferstraße 94

8052 Graz

www.tierschutz.steiermark.at

Inhalt

1. Einleitung

2. Personalstand, Geschäftsstelle

3. Aufgaben im Rahmen des Bundestierschutzgesetzes

4. Tätigkeiten

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz

4.1.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“

4.1.2. Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz

4.1.3. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz

4.1.4. Berufungen

4.2. Tierschutzrat

4.2.1. Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren

4.2.2. Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Nutztieren

4.2.3. Ad hoc Arbeitsgruppe Greifvögel

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

4.4. Vortragstätigkeit/Fortbildungen

5. Mitwirkung bei der Entstehung neuer landesrechtlicher Vorschriften – Schwerpunkt Steiermärkisches Hundehaltegesetz

6. Auskünfte

7. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark

7.1. Preis der Tierschutzombudsstelle für tierschutzkonformes Bauen im ländlichen Raum

7.2. Projekt „Streuner“

7.3. Preis- und Wettfischen

7.4. Streunerkatzenprojekt

7.5. Messe „Mensch & Tier“

7.6. Tiergerechter Konsum

7.7. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“

8. Ausblick

1. Einleitung

Mit 1.1.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Rechtsstellung von Tierschutzombudsleuten (§ 41 TSchG) geregelt.

Gem. § 41 Abs. 6 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten und wird im Folgenden der 2. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 vorgelegt.

2. Personalstand, Geschäftsstelle

Ziel des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF., im Folgenden nur mehr TSchG genannt, ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Der Begriff Mitgeschöpf stellt einen Begriff aus der Ethik dar und versinnbildlicht, dass Tiere Schmerzen und Leiden empfinden können.

Nach § 41 TSchG bestellte Tierschutzombudsleute haben daher die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten. Über einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom Dezember 2009 wurde Frau Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck als Tierschutzombudsfrau für das Land Steiermark für die Funktionsperiode 2010 – 2014 bestimmt und mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden mit dieser Funktion betraut.

Die Geschäftsstelle ist wie in der 1. Funktionsperiode 2005 – 2009 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, eingerichtet. In der Tierschutzombudsstelle ist im Berichtzeitjahr 2011 eine Mitarbeiterin, Frau Heidrun Fischer, mit einem Beschäftigungsausmaß von 35 Wochenstunden tätig.

3. Aufgaben im Rahmen des Bundestierschutzgesetzes

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs-, bzw. Verwaltungsstrafverfahren, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

Die Tierschutzombudsfrau ist kein Organ des Vollzugs oder der Kontrolle, sondern Interessensvertreterin und damit parteilich. Sie ist nicht befugt, behördliche Anweisungen zu geben oder z. B. fremde Liegenschaften in Ausübung verwaltungspolizeilicher Befugnisse zu betreten.

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Diese berechtigt in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die effektive Rechtmäßigkeit von Verfahren und Bescheiden zu prüfen und sicherzustellen und ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Magistrat Graz unabdingbar.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsfrau keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

4. Tätigkeiten

Nach dem Aufbau der Geschäftsstelle im Jahr 2010 wurde 2011 die Arbeit kontinuierlich fortgeführt und weiterentwickelt.

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG:

Die Parteistellung und die ex lege verankerte Verpflichtung die Interessen des Tierschutzes zu vertreten, spielen eine wesentliche Rolle in der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau. Immer wieder ist zu überlegen, was unter „Interessen des Tierschutzes“ zu verstehen ist.

4.1.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“:

Tierschutz ist in der öffentlichen Wahrnehmung ein breit diskutiertes, hoch emotionales Thema. Für viele Tierschützer oder AnzeigerInnen tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen sind die Umsetzung von Mindestanforderungen nur ein Tropfen auf den heißen Stein im Hinblick auf Wohlbefinden bzw. das Freisein von Schmerzen, Leiden, Schäden und die Grenze zur Tierquälerei. Für betroffene Angezeigte stellt oft schon die Umsetzung von Mindestanforderungen eine kaum zu überbrückende Hürde dar. Die Tierschutzombudsfrau hat nicht die Interessen des Tieres, sondern

jene des Tierschutzes zu vertreten und zu einer Effektivierung des Tierschutzes beizutragen.

Sie ist verpflichtet, alle im Rahmen der Rechtsordnung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, welche die Interessen des Tierschutzes fördern. Unter „Interessen des Tierschutzes“ ist der Schutz „des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ zu verstehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, Missstände aufzuzeigen, deren Behebung zu veranlassen und allenfalls Anzeige zu erstatten.

An der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark wurden im Berichtsjahr 2011 insgesamt 148 Anzeigen dritter Personen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Die Anzeigen betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung, von den Heim-, Nutz- bis hin zu den Wildtieren. Bei 114 dieser Anzeigen konnten seitens der erhebenden AmtstierärztInnen tatsächlich tierschutzrelevante Haltungsbedingungen festgestellt werden, bei 14 Meldungen hat sich der Verdacht tierschutzwidriger Haltungsbedingungen nicht erhärtet, wobei bei insgesamt 7 dieser 14 angezeigten Sachverhalte keine Parteistellung der Tierschutzombudsstelle bestand (1 x Tierkennzeichnung, 4 x Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, 1 x Tiermaterialien-Verordnung, 1 x Jagdgesetz). Insbesondere im Bereiche des Landes-Sicherheitsgesetzes zeigt sich die Schnittstelle der Tierschutzombudsstelle, welche selbstverständlich auch in diesen Fällen bemüht ist, zu einer gütlichen Lösung beizutragen. In insgesamt 20 Fällen waren die angezeigten Sachverhalte nicht beurteilbar (z. B. zu den Erhebungszeitpunkten waren keine Tiere vorhanden, die angezeigten Tatbestände waren nicht beweisbar).

Zusammenfassend darf jedoch festgehalten werden, dass bei den angeführten 114 Meldungen die Tierschutzombudsstelle jedenfalls an der Wiederherstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen mitgewirkt hat und somit dem Auftrag der Effektivierung des Tierschutzes aktiv nachgekommen ist.

Hier ist wiederum eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden von großer Wichtigkeit, da die Aufgabe der Tierschutzombudsfrau nicht im Kontrollieren besteht, sondern in der Evaluierung des Vollzugs. Es ist nahezu unmöglich ohne Lokalaugenschein vor Ort eine Aussage darüber zu treffen, ob tatsächlich tierschutzrelevante Übertretungen vorherrschen oder es sich lediglich um nachbarschaftliche Streitereien handelt.

Rasches Handeln der vor Ort tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kann in solchen Fällen nicht nur Tierleid verringern oder verhindern, sondern vermittelt auch nach außen hin ein effizientes Bild einer funktionierenden Landesverwaltung und Kontrolltätigkeit. Die Tierschutzombudsstelle ist dem Amtsgeheimnis verpflichtet, aber allein die Mitteilung, dass div. Anzeigen von

Seiten der Kontrollorgane rasch nachgegangen wird, kann in vielen Fällen für eine Beruhigung oder Deeskalation der Situation sorgen.

Kritisch wird angemerkt, dass nicht in allen Fällen angezeigten oder vermeintlichen Tierleides auch tatsächlich Tierleid dahinter steckt.

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied einer Arbeitsgruppe Jagdhundeausbildung an der Vet. Med. Universität mit dem Ziel, die Tierschutzkonformität der Ausbildung zu evaluieren und wurde im abgelaufenen Jahr an einer Sitzung an der Vet. Med. Universität teilgenommen. Hinsichtlich der tierschutzrelevanten Fragestellungen bei der Verwendung der lebenden Ente im Rahmen der Jagdhundeausbildung wurde bei einer Veranstaltung der Akademie Grünes Kreuz im November 2011 das Ergebnis einer Masterarbeit zum Thema „Vergleich konventioneller und alternativer Methoden zur Ausbildung von Jagdgebrauchshunden im Fach Wasserarbeit“, durchgeführt am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur, präsentiert. Die Ergebnisse dieser Arbeit stellen europaweit erste wissenschaftliche Erkenntnisse zur Thematik „Lebende Ente“ dar.

Die Basis für einen gelingenden Tierschutz ist zumindest in der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen begründet.

4.1.2. Verwaltungsverfahren nach dem TSchG:

Im Berichtszeitraum 2011 war die Tierschutzombudsstelle in insgesamt 183 Verwaltungsverfahren nach dem TSchG eingebunden und wurden insgesamt 61 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren verfasst.

Im Zuge der Wahrnehmung der Parteistellung war es auch erforderlich in Bewilligungsverfahren Stellungnahmen für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG), für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes u. ä. Einrichtungen (§ 27 TSchG), für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG), für den Betrieb eines Tierheimes (§ 29 TSchG) sowie für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31 TSchG) abzugeben. Von den 61 im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bezogen sich 26 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG.

In diesem Zusammenhang wurden auch zahlreiche Lokalausweise zur Abgabe von Stellungnahmen durchgeführt.

Im Bereiche der Verwaltungsverfahren sind insbesondere die Genehmigungsverfahren für das Töten von Farmwild im Gehege rückläufig, da im Jahr 2010 36% der insgesamt 170 Verwaltungsverfahren sich auf diese erforderliche Genehmigung bezogen. Der Umstand, dass Bewilligungsanträge nicht fristgerecht eingebracht werden, stellte auch im Berichtszeitraum ein immer wiederkehrendes Problem dar.

Die Art und Anzahl der Verwaltungsverfahren und insbesondere auch der Bewilligungsverfahren im Jahr 2011 sind in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

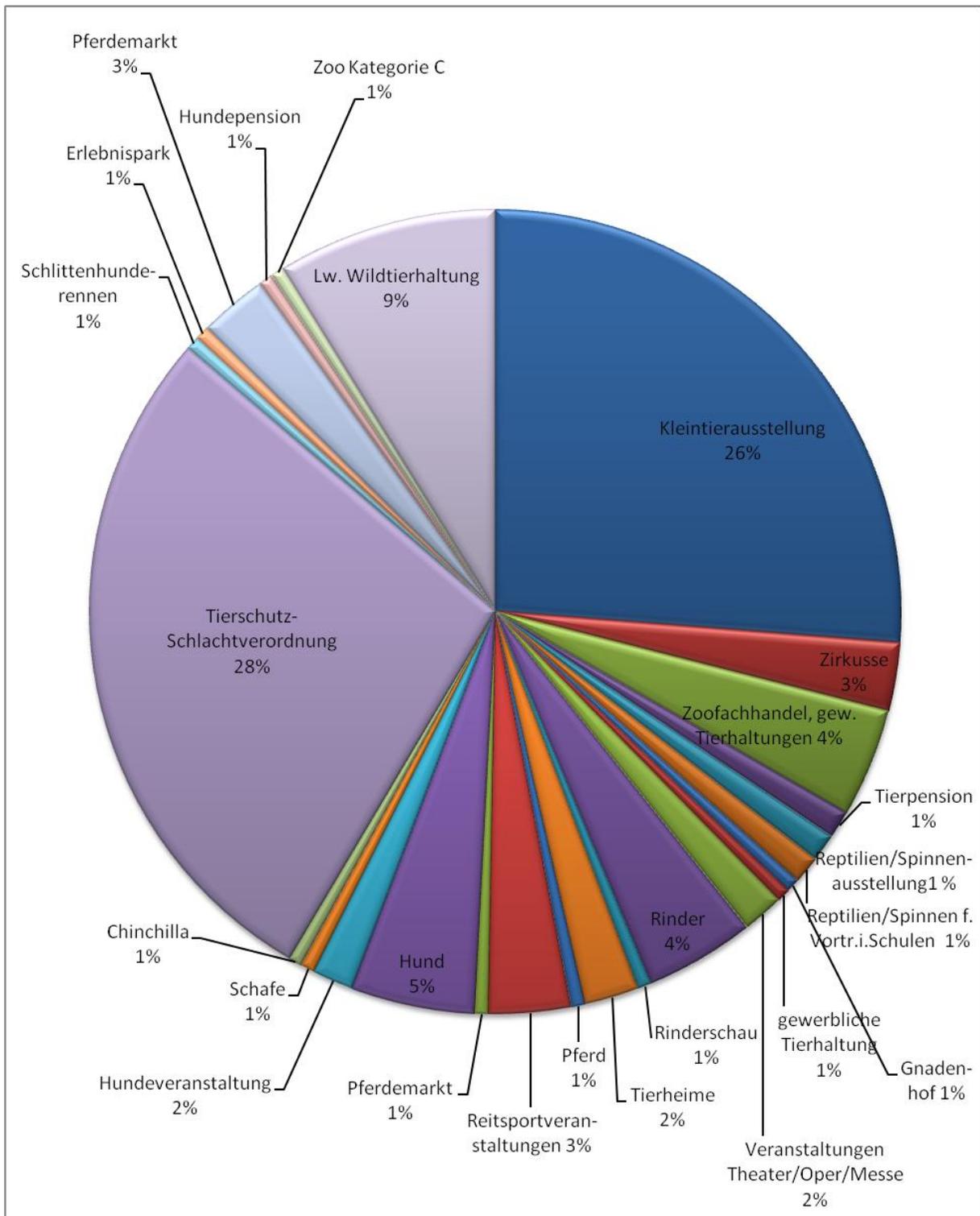


Abb. 1: Art der Verwaltungsverfahren im Jahr 2011.

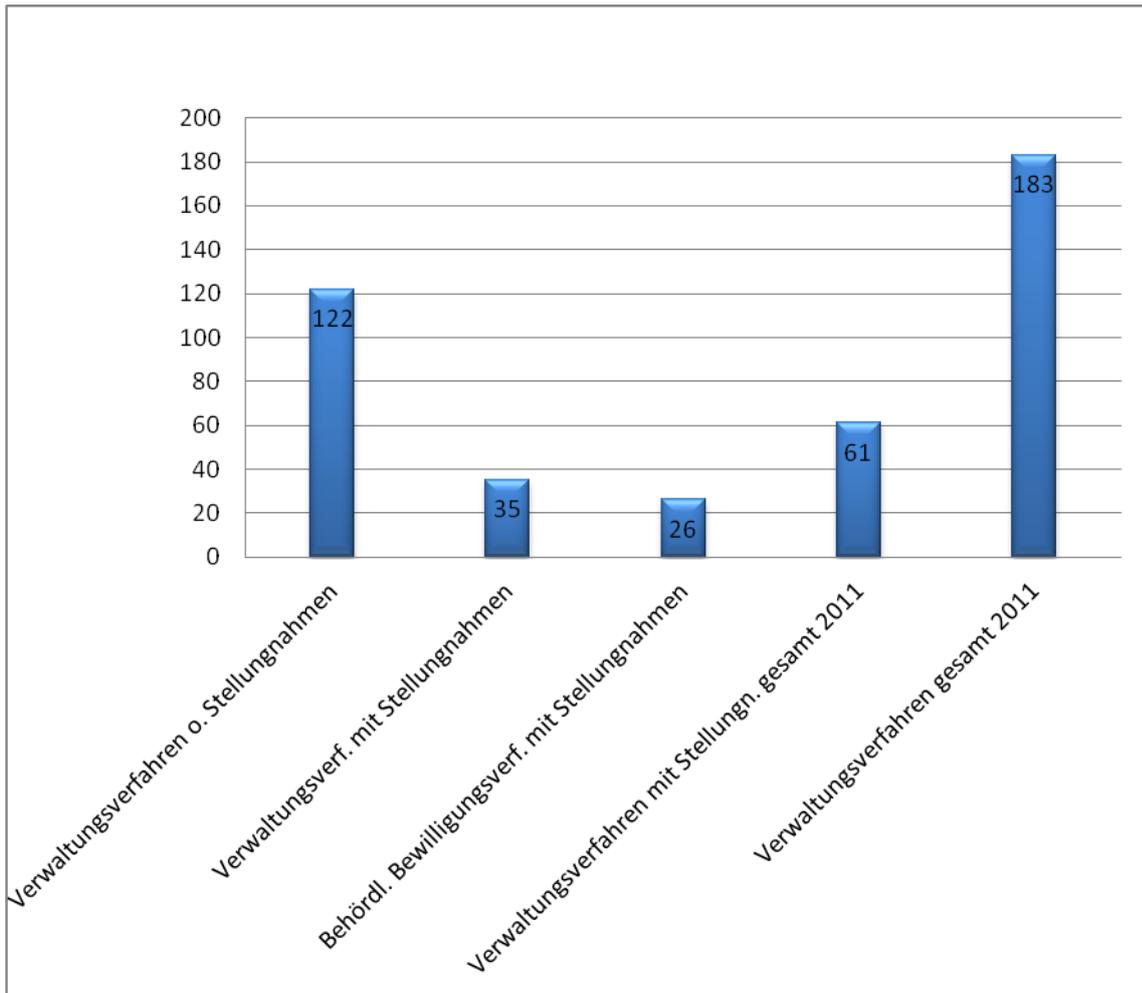


Abb. 2: Anzahl der Verwaltungsverfahren und Stellungnahmen zu Verwaltungs- und Bewilligungsverfahren im Jahr 2011.

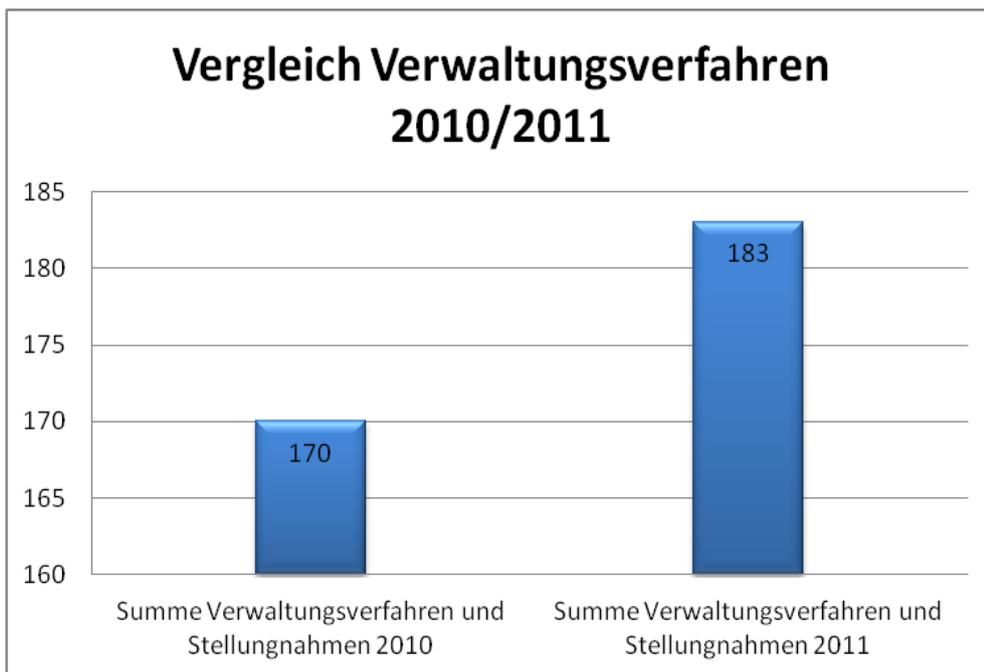


Abb. 3: Vergleich Verwaltungsverfahren 2010/2011.

4.1.3. Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG bzw. Stellungnahmen zu Verwaltungsstrafverfahren:

Tierschutzombudsleute haben gem. der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.1.2009 ZI. 2008/02/0204 und ZI. 2008/02/0190 keine Berechtigung zum Einbringen einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw. auch kein Einspruchsrecht gegen eine Strafverfügung im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren. Gerade dieses Einspruchsrecht gegen Strafverfügungen wäre aber ein geeignetes Instrument zur Effektuierung des Tierschutzes.

Die ex lege verankerte Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren stellt für die Tierschutzombudsfrau einen besonders sensiblen Tätigkeitsbereich dar, wird gerade hier das Spannungsfeld zwischen anzeigenden Personen, den Betroffenen und den handelnden Verwaltungsbehörden besonders sichtbar.

Im Jahr 2011 war die Tierschutzombudsfrau in insgesamt 98 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden, davon wurde in 33 Fällen eine Stellungnahme abgegeben.

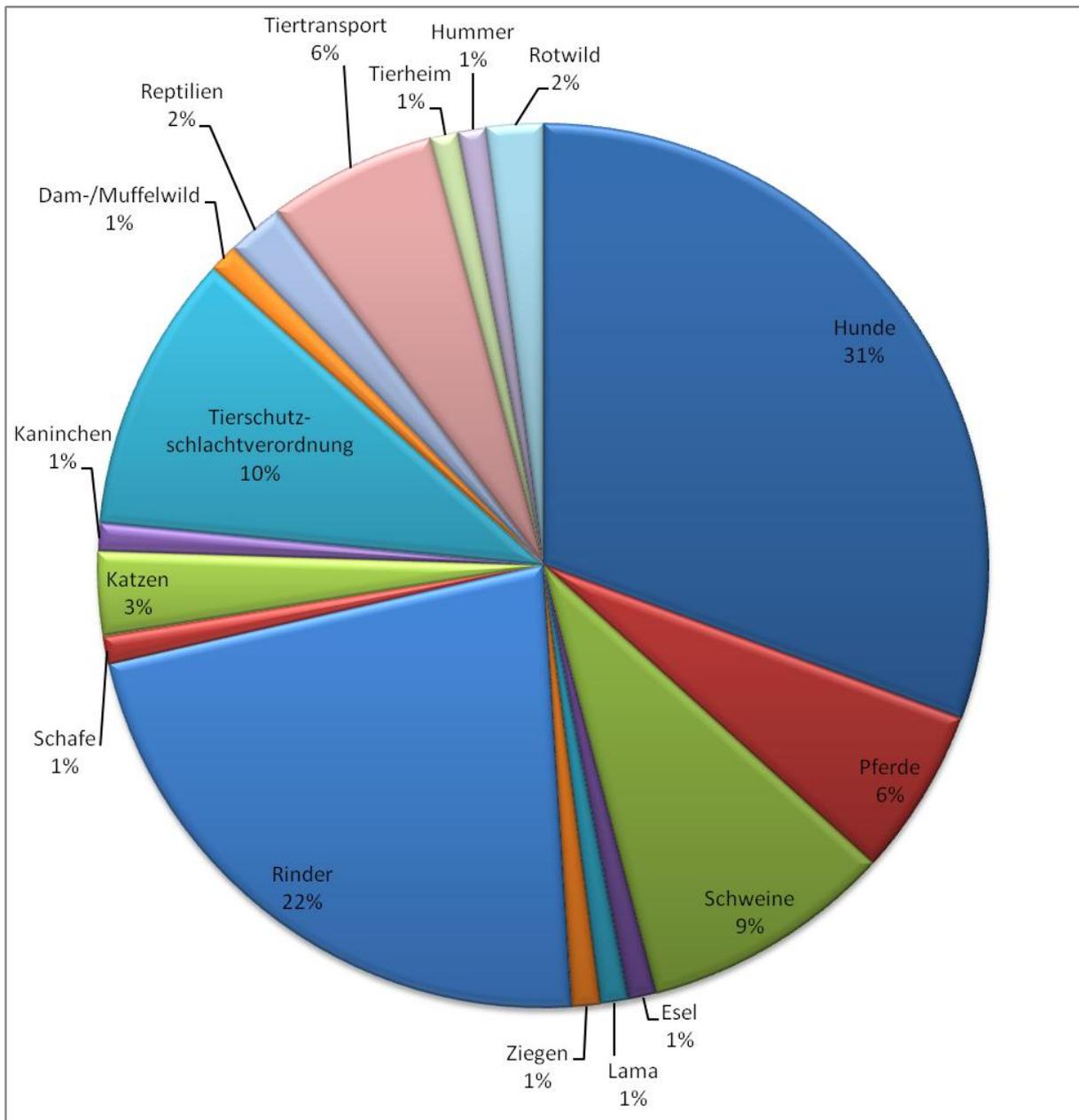


Abb. 4: Art der Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2011.



Abb. 5: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und Stellungnahmen im Jahr 2011.

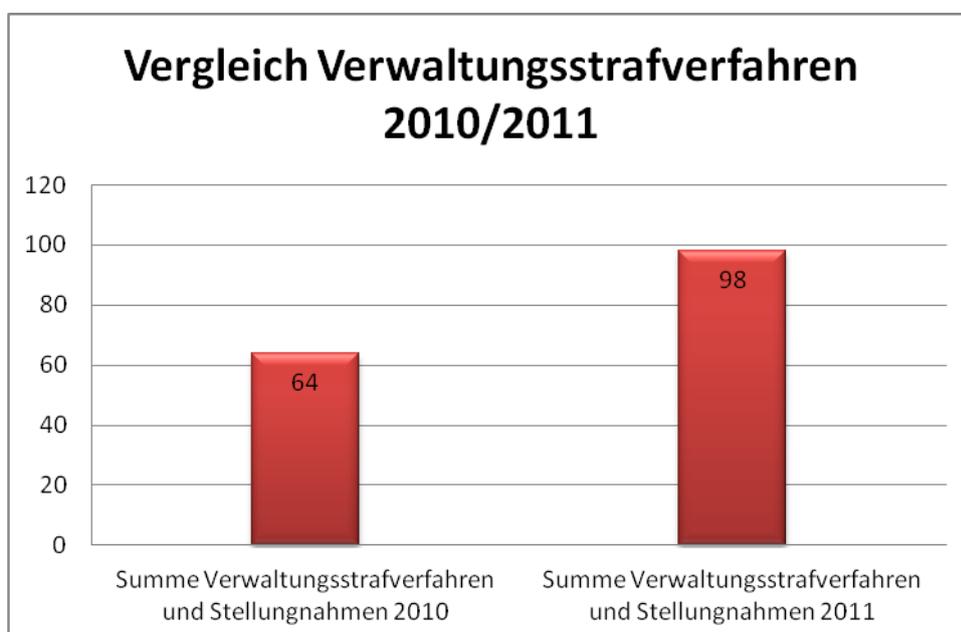


Abb. 6: Vergleich Verwaltungsstrafverfahren 2010/2011.

4.1.4. Berufungen:

Im Berichtsjahr 2011 war die Tierschutzombudsfrau in insgesamt 16 Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) in Wahrung der Parteistellung tätig. Die Tierschutzombudsfrau hat im Berichtsjahr 2011 in keinem Verfahren das Rechtsmittel der Berufung gegen Bescheide der 1. Instanz ergriffen. Bei einem Bewilligungsverfahren aus dem Jahr 2010 betreffend die Verwendung von Greifvögeln bei Veranstaltungen wurde die Berufung der Tierschutzombudsfrau abgewiesen. Bedauerlicherweise entschied der UVS bei dieser Veranstaltung, welche schon im Jahr 2010 stattfand, nicht mehr in der Sache. Gerade bei den heiklen tierschutzrelevanten Fragestellungen im

Hinblick auf Greifvogelveranstaltungen wäre hier eine Rechtsmeinung des Unabhängigen Verwaltungssenates für die weitere Vorgangsweise hilfreich gewesen.

In einem Verfahren (2010) nach der Tierschutz - Schlachtverordnung wurde der Berufung der Tierschutzombudsfrau Folge gegeben, in einem weiteren Verfahren aus 2010, ebenfalls nach der Tierschutz – Schlachtverordnung die Berufung der Tierschutzombudsfrau abgewiesen. In einem Berufungsverfahren wurde die Berufung der Tierschutzombudsfrau nicht an den Unabhängigen Verwaltungssenat weitergeleitet.

In 16 Fällen wurde seitens der beschuldigten Parteien Berufung eingelegt, dabei handelte es sich um 7 Verwaltungsverfahren und 9 Verwaltungsstrafverfahren. Dies lässt den Schluss zu, dass erstinstanzliche Entscheidungen in der Regel hinterfragt werden.

Komplizierte Sachverhalte wurden in mehreren Verhandlungen erörtert. Hinsichtlich der Rechtssprechung hervorzuheben ist der Umstand, dass eine Abnahme von Rindern in einem Bezirk seitens des UVS nicht bestätigt wurde, die Abnahme wurde in 3 Verhandlungen erörtert. In einem Verwaltungsverfahren wurde dem Berufungswerber Folge gegeben, eine Maßnahmenbeschwerde betreffend Abnahme von Rindern wurde vom UVS abgewiesen.

Von den beim UVS anhängigen Verwaltungsstrafverfahren wurde in 4 Fällen den Berufungen der beschuldigten Personen teilweise Folge gegeben, teilweise wurden sie abgewiesen, in einem Fall wurde der Berufung Folge gegeben, eine Berufung wurde zurückgezogen, in 2 Fällen war die Entscheidung des UVS am Ende des Berichtsjahres ausständig, ein Verfahren wurde vertagt.

Berufungsverfahren beim UVS stellen für die Tierschutzombudsfrau wertvolle Erfahrungen dar. Die rechtliche Bewertung tierschutzrelevanter Sachverhalte durch unabhängige Gerichte auf Basis der aktuellen Tierschutzgesetzgebung sollte für die Verwaltungsbehörden erster Instanz ein Leitfaden für weitere Entscheidungen sein.

4.2. Tierschutzrat:

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Tierschutzrates. Mit einer Novelle des Bundestierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 80/2010, wurde der Tierschutzrat in ein politisches Gremium (Tierschutzkommission), ein wissenschaftliches Gremium (Tierschutzrat) und ein Gremium, welches sich mit dem Vollzug beschäftigt, (Vollzugsbeirat) umstrukturiert. Der Tierschutzrat „Neu“ soll sich in Hinkunft in erster Linie verstärkt mit der wissenschaftlichen und fachlichen Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auseinandersetzen und zu den legislativen Maßnahmen Stellung nehmen.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind:

1. Beratung der Kommission und des Bundesministers für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
4. Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit oder der Kommission,
5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
6. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
7. Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9,
8. Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Im Berichtsjahr 2011 fanden 2 ordentliche Sitzungen des Tierschutzrates statt. Nachfolgende Themen wurden u.a. behandelt:

Mindestanforderungen/Käfiggrößen für Haustauben, Haltungsbedingungen für Schlittenhunde während Veranstaltungen und Training, Hybridkatzen, Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen, Enthornung von Ziegen, Greifvogelhaltung und -schauen, Elektroreizgeräte/ Starkzwangmittel in der (Jagd)- Hundeausbildung, Boxenhaltung von Schalenwild, Haltung von Sauen im Kastenstand - Abferkelbuchten, Überarbeitung div. Checklisten und Handbücher, Haltungsverfahren für Zuchtgeflügel und Legehennen, Haltungsbedingungen für Pferde, Kastration von Streunerkatzen etc.

Tätigkeitsberichte, Protokolle der letzten Sitzungen und entsprechende Stellungnahmen zu tierschutzrelevanten Fragestellungen können auf der Homepage des BMG unter folgendem Link eingesehen werden:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat /](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/)

Die Geschäftsordnung des Tierschutzrates wurde mit BGBl. II Nr. 90/2011 kundgemacht.

4.2.1. Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby und Sporttieren (stAG HHS):

Die Tierschutzombudsfrau wurde vom damaligen Vorsitzenden des Tierschutzrates, Prof. Dr. Helmut Bartussek im Jänner 2011 ersucht, die Leitung dieser Arbeitsgruppe zu übernehmen und die bis dahin unerledigten tierschutzrelevanten Fragestellungen einer bestmöglichen Lösung zuzuführen. Die Einrichtung dieser Arbeitsgruppen ist in der Geschäftsordnung des Tierschutzrates (BGBl. II Nr. 90/2011) geregelt und sind für die Arbeit in den Arbeitsgruppen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

Im Berichtsjahr 2011 wurden insgesamt 8 Sitzungen der stAG HHS abgehalten.

In vier dieser Arbeitsgruppensitzungen wurden 3 tierschutzrelevante Fragestellungen mit Tauben abgehandelt, in 4 weiteren Sitzungen tierschutzrelevante Probleme beim Transport und der Unterbringung von Schlittenhunden bei diversen Veranstaltungen diskutiert. Nachfolgend angeführte Fragestellungen im Zusammenhang mit Tauben konnten 2011 gelöst werden:

- Sind Mindestanforderungen für die Taubenhaltung in der 1. oder in der 2. Tierhaltungsverordnung zu subsummieren?
- Käfiggrößen für div. Haustaubenrassen im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung.
- Mindestanforderungen an die Haltung von Haustauben.

In konstruktiven Gesprächen mit den Vertretern des Rasseverbandes Österreichischer Kleintierzüchter (RÖK) wurden konsensuale Lösungen erzielt.

Die tierschutzrelevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit Schlittenhunden (Unterbringung in Transportboxen, Mindestalter bei div. Veranstaltungen, Anbindung am Stake-Out, Verwendung von „leistungssteigernden“ Substanzen) konnten in 4 Sitzungen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Vorgaben mit Vertretern der Schlittenhundehalter nicht zufriedenstellend geklärt werden.

Die Leitung dieser Arbeitsgruppe bringt für die Tierschutzombudsfrau der Steiermark nicht nur wichtige fachliche Weiterbildung, sondern auch die Erkenntnis, dass Fortschritte im Tierschutz ohne aktives Zutun und Bereitschaft zur Veränderung der handelnden Personen kaum möglich sind.

4.2.2. Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Nutztieren (stAG Schutz von Nutztieren):

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied der stAG Schutz von Nutztieren und wurden in 2 Sitzungen die Frage der Ziegenenthornung bzw. die Ergebnisse des Ziegenprojektes der Vet. med. Universität ausführlich besprochen.

4.2.3. Ad hoc Arbeitsgruppe Greifvögel:

Auf Grund einer österreichweiten Kampagne der Tierschutzorganisation „Vier Pfoten“ gegen die Betreiber von Greifvogelflugschauen wurde eine ad hoc Arbeitsgruppe Greifvögel unter der Leitung der Kärntner Tierschutz-

ombudsfrau mit dem Ziel eingerichtet, die in den Anzeigen der Vier Pfoten aufgeworfenen Anschuldigungen einer sachlich und fachlich fundierten Klärung zuzuführen. Diese Hoffnung konnte jedoch nicht bestätigt werden, es zeigte sich allerdings deutlich, dass die derzeit gültige Rechtsgrundlage im Hinblick auf Greifvogelflugschauen unzureichend und unklar ist.

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen:

Im März 2011 wurden sämtliche steirischen Tierschutzvereine, der Verein gegen Tierfabriken und auch der Verein Vier Pfoten in den Sitzungssaal der Fachabteilung 10A zu einem gemeinsamen Kennenlernen eingeladen. Die vollzählig erschienenen Vertreter der Tierheime bzw. Tierverwahrer und Tierschutzvereine konnten über die täglichen Tierschutzsorgen und –probleme sprechen.



© Fuchshofer

Sämtliche Tierverwahrer, mit welchen das Land Steiermark einen Vertrag hinsichtlich der Unterbringung abgenommener, herrenloser, ausgesetzter oder entlaufener Tiere abgeschlossen hat, wurden von der Tierschutzombudsfrau im Jahr 2011 besucht und konnte sie sich Vor-Ort ein Bild vom teilweise doch sehr zermürenden Alltag in einem Tierheim machen.

Dezentral gelegene Tierheime spielen für die Lösung von Tierschutzproblemen durch zwischenzeitliche Verwahrung streunender, abgegebenen oder abgenommener Tiere eine große Rolle.

Die Eröffnung des Tierheims in Knittelfeld musste jedoch auf das Jahr 2012 verschoben werden.

Erfreulich ist, dass nach den schwierigen Diskussionen der letzten Jahre im Bezirk Voitsberg der Spatenstich für ein neues Tierheim stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang ist es der Tierschutzombudsfrau ein großes Anliegen festzuhalten, dass der Tierschutz in der Steiermark durch die Arbeit vieler unermüdlicher freiwilliger Helferinnen und Helfer lebt, welche sich selbstlos, in der Freizeit und ohne Ersatz für aufgewendete Kosten und Mühen z. B. darum bemühen, streunende Katzen einzufangen und sie bei Tierärzten kastrieren zu lassen, entlaufene Hunde zwischenzeitlich im Tierheim zu verwahren und zu versuchen sie auf geeignete Plätze weiter zu vermitteln, verletzte Wildtiere sorgsam aufzupäppeln und zu pflegen um sie dann wieder

in die Freiheit zu entlassen... . Diese Liste ließe sich noch viel weiter fortsetzen. All diesen selbstlos sich für den Tierschutz einsetzenden Menschen wurde Vor-Ort immer herzlichst für diese Einsatzbereitschaft - teilweise ohne Rücksicht auf eigene Ressourcen - gedankt.

4.4. Vortragstätigkeit/Fortbildungen:

Bei insgesamt 2 Vorträgen, anlässlich der Jahreshauptversammlung des Landestierschutzvereines, dem 30-Jahr-Jubiläum des Tierambulatoriums Kapfenberg wurde über die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle referiert, in einem Vortrag das Spannungsfeld Tierschutz und Jagd beleuchtet, in einem weiteren Vortrag bei der Messe Mensch & Tier im November 2011 über Hundehaltung und Tierschutz gesprochen.

In insgesamt 3 Referaten (Fischereibeirat, Bezirkshauptleutekonferenz und Pressegespräch Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg) setzte sich die Tierschutzombudsfrau mit der Tierschutzrelevanz des Preis-/Wettfischens auseinander. Obwohl die Ausübung der Fischerei von den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ausgenommen ist, stellte diese Thematik einen Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2011 dar. Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer des Landes Steiermark wurde im Juli 2011 eine Veranstaltung für den Zoofachhandel abgehalten, mit dem Ziel die Qualität der über den Zoofachhandel angebotenen Leistungen zu verbessern.

Die Tierschutzforschung hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem eigenständigen multidisziplinären Forschungsbereich entwickelt. Dies wurde möglich durch das Zusammenwirken verschiedenster Disziplinen, Biologie und Veterinärmedizin, philosophische Ethik und Rechtswissenschaften. Der Schutz der Tiere in einer humanistischen Gesellschaft stellt somit ein öffentliches und gesamtgesellschaftlich anerkanntes Anliegen dar.

Um über diese neuen Entwicklungen am Laufenden zu sein, wurden von der Tierschutzombudsfrau im Jahre 2011 nachfolgende Tagungen besucht:

ÖTT-Tagung, Bautagung/Gumpenstein, Freilandtagung, 2. Österreichische Tierheimtagung, Universität für Bodenkultur – Nachhaltige Jagd.

5. Mitwirkung bei der Entstehung neuer landesrechtlicher Vorschriften - Schwerpunkt Steiermärkisches Hundehaltegesetz:

Ziel eines „Steiermärkischen Hundehaltegesetzes“ sollte sein, dass künftige Hundehalter schon vor dem Kauf eines Hundes darüber informiert werden, welche Verantwortung mit dem Erwerb dieses Tieres verbunden ist, damit Hunde nicht Wochen oder Monate nach dem Kauf in ohnehin überlasteten und überfüllten Tierheimen landen.

Im Entwurf dieses Gesetzes war vorgesehen, dass künftige Hundehalter durch den Besuch eines 5-stündigen Kurses die wichtigsten Informationen über rechtliche Anforderungen, Wesen des Hundes, Krankheiten des Hundes, Sozialisierung... vermittelt bekommen. Der Erwerb von Hunden, die in einer sehr innigen Beziehung mit dem Menschen leben, ist mit entsprechender Verantwortung verbunden und hätte dieser Kursbesuch auch den Sinn, Spontankäufe aus einer momentanen Lust und Laune hintanzuhalten und zu einer entsprechenden Bewusstseinsbildung beizutragen.

Zu dieser Thematik fanden jeweils in den Unterausschüssen bzw. direkt mit dem zuständigen Landesrat Johann Seitingner insgesamt 6 Besprechungen statt. Für ein gedeihliches Miteinander zwischen Tier und Mensch ist eine wechselseitige Rücksichtnahme unerlässlich.

6. Auskünfte:

Die tägliche Bearbeitung von telefonischen und/oder schriftlichen Anfragen oder Anliegen spielt im Arbeitsablauf der Tierschutzombudsfrau eine wesentliche Rolle. Im Berichtszeitraum 2011 wurden insgesamt 107 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt, die Anfragen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark:

Bund, Länder und Gemeinden sind nach den Bestimmungen des TSchG verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark sieht eine ihrer Aufgaben darin, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Wissen zum Thema Tierschutz und das Bewusstsein der Bevölkerung verantwortungsvoll mit dem Mitgeschöpf Tier umzugehen, zu fördern und zu intensivieren.

7.1 Preis der Tierschutzombudsstelle für tierschutzkonformes Bauen im ländlichen Raum:

Landwirtschaftliche Gebäude prägen die Kulturlandschaft und sind Visitenkarten für den Betrieb und eine ganze Region. Sie sind Arbeitsstätte für die landwirtschaftliche Produktion und damit Arbeitsplatz sowie Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Für Stallgebäude müssen viele Anforderungen

erfüllt werden, von der (Arbeits-)Wirtschaftlichkeit über die Tiergerechtigkeit bis zur Umweltverträglichkeit und Einbindung ins Landschaftsbild.

Der Preis für „Tierschutzkonformes Bauen im ländlichen Raum“ wurde zum zweiten Mal von der Tierschutzombudsstelle ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende Bauprojekte in allen Bereichen der Produktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit auszeichnen. Ausgeschrieben wurde der Preis steiermarkweit.

Ziel war es, besondere Leistungen und gelungene Konzepte des tierfreundlichen Bauens in der Nutztierhaltung zu prämiieren, um die Motivation, im Agrarbereich auf hohem Niveau zu planen und zu bauen, zu steigern und gute Beispiele allen Landwirtinnen und Landwirten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu präsentieren.

Insgesamt wurden € 6.300,-- in den Bereichen Pferde-, Rinder-, Schaf- und Schweinehaltung vergeben. Der Sachpreis für das schönste Tierfoto erging an das Landeskompentzzentrum für Mensch-Tier-Beziehung.

Gerade in der intensiv geführten öffentlichen Diskussion über Tierhaltung am landwirtschaftlichen Betrieb ist es mir ein großes Anliegen, die Leistungen der bäuerlichen Landwirtschaft auf diese Art und Weise nach Außen zu tragen und der nicht bäuerlichen Bevölkerung zu vermitteln.

Ausgezeichnet wurden nachfolgend angeführte Betriebe:



© Fischer

Kickmayer Viktor, Bezirk Feldbach:

Bio-Schweinehaltung, Zucht und Mast, ca. 1/3 der gesamten verbauten Fläche ist als Warmstall konzipiert, der nicht überdachte Auslauf (ca. 1/3) ist mit Spaltenboden ausgeführt (darunter Güllegrube), das letzte Drittel ist ein überdachtes Tiefstrohsystem mit darüberliegendem Strohlager. Tränken auch im Auslauf, der Warmstallbereich dient für extreme Wettersituationen. Der Stall ist dem Gelände angepasst und hat einen Höhenunterschied von 1,8 m von der höchsten bis zur tiefsten Stelle, dadurch konnten Stütz- und Bergmauern vermieden werden. Tiere haben freie Ortswahl zwischen Innen- u. Außenbereich. Hohe Flächenaufgaben im Biobereich werden erfüllt.

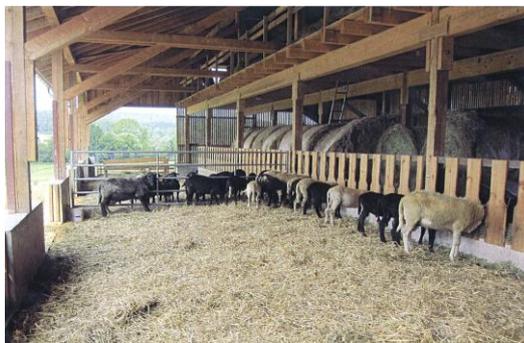


Preis: € 1.500,--

© Kickmayer

Jeitler Gerlinde, Bezirk Hartberg:

Stallgebäude mit zentralem Futtergang und überlagertem Heulager, Holzbaulaufstall mit Trittstufe zum Futtergang, Tiefstreu, ständiger Zugang zur Weide möglich, tier- und arbeitsgerechter Stall, Bewerkstellung der Stallarbeit mit relativ kurzer Arbeitszeit, harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild, Züchtung von Krainer Steinschaf (gefährdete Haustierrasse), Herdebuchzuchtbetrieb, keine Krafftutter- und Silagefütterung, ausschließlich Weidegras und Heu, hofeigener Border Collie nützt angeborene Fähigkeiten zum Treiben der Schafe, Lammfleisch des Krainer Steinschafes ist kostbares und teures Nischenprodukt.



Preis: € 1.500,--

© Jeitler

Jeitler Heinz und Elisabeth, Bezirk Hartberg:

Arbeitsplatzsicherung in der Landwirtschaft war das Anliegen für den Stallbau, Kaltstall mit Auslauf für Mastschweine, Hauptaugenmerk wurde darauf gelegt, einen Stall mit möglichst wenig Technik zu bauen (keine Lüftung, keine Heizung). Stallsystem fördert die Vitalität und Gesundheit der Tiere. Im Winter wird die Wärme im befestigten Liege- und Ruhebereich durch eine Bodenheizung (eigene Hackschnitzelanlage) ausgeglichen, im Sommer wird die Raumtemperatur durch Fenster an der Nordseite und der Lüftungsklappe an der Südseite des Stalles geregelt, Schweinedusche im Auslauf, ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich, große Freude am Arbeitsplatz. Freie Entscheidung der Betriebsführer mehr als die Mindestanforderungen zu erfüllen ohne durch höhere Erlöse belohnt zu werden.



Preis: € 1.500,--

© Jeitler

Jaritz Astrid, Bezirk Graz-Umgebung:

Neubau eines Milchviehstalles in Rundholzbauweise (entrindet), Liegefläche mit Kompostsystem, zur Zeit werden Hackschnitzel als Einstreu verwendet, große freie Liegeflächen mit maximalem Kuhkomfort, Offenfrontkaltstall, ausschließliche Beteiligung regionaler Firmen am Neubau, totale Umstellung von einer ganzjährigen Anbindehaltung auf ein tiergerechtes Haltungssystem, zusätzliche Arbeitserleichterung für die Betriebsführerin, absolute Zufriedenheit für Mensch und Tier, Urlaub am Bauernhof, dadurch wertvolle Kommunikation nach außen über Tierschutz und tiergerechte Haltung am bäuerlichen Familienbetrieb.



Preis: € 1.500,--

© Jaritz

Der Sachpreis für das schönste Tierfoto ging an das Landeskompetenzzentrum für Mensch-Tier-Beziehung, Frau Köstl Ursula, Bezirk Leibnitz.



Preis: € 300,--

Die **Landwirtschaftliche Fachschule Grabnerhof, Bezirk Liezen**, bekam eine Anerkennungsurkunde (ohne Geldbetrag) für eine vorbildliche Pferdehaltung (Gruppenlaufstall für Pferde mit Laufhof, Krankenstall, Waschplatz, Schulungsraum und Sattelkammer sowie Strohlager, Offenfrontstall aus Rundholz, tiergerechtes Gestalten der einzelnen Funktionsbereiche, Schaffung von Bewegungsraum für alle Pferde).



© LFS Grabnerhof



© LFS Grabnerhof

7.2. „Streuner“:

Auf Grund einer Anzeige im Jänner 2011 betreffend die Hunde am Grazer Hauptplatz/Billa-Eck suchte die Tierschutzombudsfrau unter Berücksichtigung der sozialen Situation der inkriminierten HundehalterInnen am Grazer Hauptplatz/Billa-Eck nach einer zufriedenstellenden ganzheitlichen Lösung.

In Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, der zuständigen Stadträtin Frau Mag. Martina Schröck und Herrn Stadtrat Mag. Edmund Müller, der Mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der Tierschutzombudsstelle wurde das Projekt

„Streuner“ ins Leben gerufen, das eine basismedizinische Versorgung der Hunde des betroffenen Personenkreises beinhaltet.

7.3. Preis- und Wettfischen

Ebenfalls auf Grund einer Anzeige setzte sich die Tierschutzombudsfrau mit der Tierschutzrelevanz des Preis- und Wettfischens auseinander. Die Ausübung der Fischerei ist von den Bestimmungen des TSchG ausgenommen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Preis- und Wettfischen sind im Steiermärkischen Fischereigesetz 2000 klar geregelt. Eine Übertretung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist aus Sicht der Tierschutzombudsfrau unter dem Tatbestand des § 222 StGB zu subsumieren und fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte.

Zur Bewusstseinsbildung wurde seitens der Tierschutzombudsstelle ein Merkblatt über das Preis- und Wettfischen verfasst

INFORMATIONSBLATT

Preis- und Wettfischen aus der Sicht des Tierschutzes

Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck

Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

**DER TEICH IST KEIN SPORTPLATZ UND DER FISCH KEIN SPORTGERÄT,
„SPORTANGELN“ WIDERSPRICHT DER FISCHWEIDGERECHTIGKEIT.**

§ 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000 (Gesetz vom 18.5.1999 über das Fischereirecht in Steiermark) regelt die Durchführung des Fischfangs im Rahmen von Wettbewerben (Wettfischen oder Preisfischen). Unter dem Begriff „Wettfischen“ sind Preisfischen, Gästefischen, Vereinsfischen usw. zu verstehen. Das Ziel derartiger Veranstaltungen ist es, in der vorgesehenen Zeiteinheit ein Maximum an Fischen oder Fischgewichten zu fangen, da diese Faktoren über Sieg und Platz im Bewerb entscheiden. Die Sieger werden in der Regel mit Pokalen, Urkunden, Geldbeträgen oder Sachpreisen belohnt.

Nach § 13 Abs. 2 Fischereigesetz ist die Durchführung des Fischfanges im Rahmen von Wettbewerben in Fließgewässern generell und in stehenden Gewässern dann verboten, wenn eine Verwertung der entnommenen Fische nicht sofort erfolgt.

Werden die gefangenen Fische überdies in sogenannten „Setzkeschern“ oder z. B. Karpfensäcken lebend gehalten, erst nach Abschluss des Fischens gewogen und sodann im Gewässer wieder ausgesetzt, so bedeutet dies, dass den Tieren zumindest „unnötige Qualen“ zugefügt werden. Eine solche Vorgangsweise widerspricht klar den Bestimmungen der Fischweidgerechtigkeit.

Ein derartiger Vorgang stellt den Tatbestand der Tierquälerei dar und ist gemäß § 222 Abs. 1 StGB als Vergehen strafgerichtlich zu verfolgen. Werden daher solche Veranstaltungen, die prinzipiell auch aus der Sicht des Tierschutzes abzulehnen sind, denn ein Lebewesen sollte keinesfalls Gegenstand eines sportlichen Wettbewerbes sein, dennoch unter den Vorgaben des Fischereigesetzes durchgeführt, muss der Fisch unverzüglich nach dem Fang getötet werden (Prof. G. Gaisbauer, „Wettfischen aus tierschutzrechtlicher Sicht“, ÖJZ, Heft 7/91).

Die öffentliche Berechtigung zum Ausüben des Fischfangs ist an den Besitz einer Fischerkarte, ermäßigten Fischerkarte oder Gastkarte gebunden. Ab dem 14. Geburtstag ist das Angeln nach § 9 Fischereigesetz nur mit Fischerkarte **und** Lizenz (z.B. Tageskarte) erlaubt. Ausgenommen davon sind nur landwirtschaftliche Betriebe in Form von Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten. **Das bedeutet, dass auch zum Angeln an Privatteichen, die zwar möglicherweise zur Landwirtschaft gehören, aber nicht im landwirtschaftlichen Sinne bewirtschaftet werden, Fischerkarte und Lizenz notwendig sind.** Selbstverständlich sind alle übrigen Bestimmungen des Steiermärkischen Fischereigesetzes zu beachten.

Lediglich in reinen Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten ist keine Fischerkarte erforderlich und gelten auch keine Schonzeiten und Brittelmaße. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Fischereigesetz gelten allerdings auch für Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten.

Die Ausübung der Fischerei ist nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Tierschutzgesetz von den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ausgenommen.

7.4. Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark:

Streunerkatzen sind verwilderte Hauskatzen, die sich sehr gut in das Ökosystem einordnen können und sich unkontrolliert vermehren. In diesem

Projekt der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark und der FA8C - Veterinärwesen ist es mittlerweile seit 2006 gelungen, über 10.000 Streunerkatzen einer Kastration zu unterziehen und somit die unkontrollierte Vermehrung entsprechend einzudämmen. Auch die Tierschutzombudsstelle sieht die Problematik unkastrierter freilaufender Katzen als eines der hauptsächlichen Tierschutzprobleme in der Steiermark, da sehr viele Anrufe gerade diese Katzenproblematik betreffend die Tierschutzombudsstelle erreichen und im Jahr 2011 auf Grund der aufgebrauchten finanziellen Ressourcen nicht immer eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Auch hier ist es mir ein großes Anliegen festzuhalten, dass viele Privatpersonen gewissermaßen aus „eigener Tasche“ die Kastration von streunenden Katzen bezahlen, da sie das Tierleid, das durch die Geburt von Katzenwelpen entsteht, nicht mitansehen können.

Das Ziel des Streunerkatzenprojektes sind kastrierte, stabile und gesunde Streunerkatzenpopulationen, welche ihre Nische im Öko-System gefunden haben. Es wäre Tierquälerei, Streunerkatzen in ein Tierheim zu verbringen. Eine Streunerkatze ist in 10 Jahren für weitere 3.200 Nachkommen verantwortlich.

7.5. Sprechtag der Tierschutzombudsfrau, Messe „Mensch & Tier“:

In den Räumlichkeiten des Volksgartenpavillons wurde im Juni 2011 der 1. Sprechtag der Tierschutzombudsfrau für die Stadt Graz abgehalten.

Im November 2011 fand erstmals in den Räumlichkeiten der Stadthalle in Graz die erste Messe „Mensch & Tier“ statt und war die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark mit einem eigenen Stand auf dieser Messe vertreten. Zahlreichen InteressentInnen konnte die Arbeit der Tierschutzombudsstelle vermittelt und tierschutzrelevante Fragestellungen beantwortet werden.

7.6. „Tiergerechter Konsum“:

Gerade die landwirtschaftliche Tierproduktion steht im Kreuzfeuer der Kritik insbesondere von NGO's. Auch die Tierschutzombudsfrau weist immer wieder darauf hin, dass es nachhaltig produzierte Lebensmittel aus tierschutzkonformer Produktion nicht zum Nulltarif oder zu Billigstpreisen gibt, d.h., dass auch der Konsument seinen Beitrag zu einer tiergerechten Haltung unserer Nutztiere zu leisten hat. Rd. 78.840 Mahlzeiten verzehrt ein Mensch im Laufe seines Lebens, d.h. er bringt 4,5 Jahre nur mit Essen zu, wobei kleinere Pausen und Snacks in diese Zeit gar nicht eingerechnet sind. Umso wichtiger und zwar nicht nur vom Tierschutzaspekt her, sondern auch aus gesundheitlichen Überlegungen, ist daher die Bedeutung einer entsprechenden Ernährung im Sinne eines „fairen Genießens“.

7.7. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“:

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Heim-, Nutz- und Wildtieren in unserer Gesellschaft ein. Tiere haben Anspruch auf respektvolle Behandlung und auf eine artgemäße Haltung im Sinne der Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Tierschutzvermittlung und eine kritische Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes unter Vermeidung von radikalen Standpunkten kann nur auf einer ausgewogenen, seriösen und vor allem auf wissenschaftlichen Fakten basierenden Tierschutzvermittlung vor sich gehen.

Ziele des Vereins „Tierschutz macht Schule“ sind:

- Den LehrerInnen Tierschutzthemen zu vermitteln,
- Methoden der Tierschutzdidaktik zu vermitteln,
- Vermittler zu sein zwischen wissenschaftlichem Tierschutz und Schulen,
- Eine Plattform für Menschen darzustellen, die sich mit seriösem Tierschutz auseinandersetzen,
- Kinder und Jugendliche zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten,
- Aufklären der Öffentlichkeit zum Thema Tierschutz.

Zu diesem Zweck wurden seitens des Vereins Unterrichtsmaterialien, abgestimmt auf die jeweilige Altersstufe der Kinder und Jugendlichen sowie Lehrbegleithefte für die LehrerInnen in den entsprechenden Altersgruppen, verfasst. LehrerInnen wird auch in entsprechenden Workshops Grundlagenwissen zu einem zeitgemäßen Tierschutzunterricht vermittelt.

Im Berichtsjahr 2011 konnte gemeinsam mit der Stadt Graz, Herrn Stadtrat Mag. Detlef Eisel-Eiselsberg und Herrn Stadtrat Mag. Edmund Müller ein Projekt für die Städtischen Kindergärten verwirklicht werden.

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ hat ein Lern- und Aktionsmaterial für Kindergärten entwickelt, das bereits den Kleinsten zeigen soll, wie sie richtig und sicher mit Tieren umgehen. Kindgerecht mit einer kleinen Vorlesegeschichte, Rätselbilder, einem lustigen Lied und einer Bastelanleitung macht Tierschutzunterricht besonderen Spaß. Die Broschüre und das dazugehörige Begleitheft mit Poster hat den Titel „Versteh die Tiere mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“. Das Fantasietier „WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ weiß, was sich Heimtiere von Kindern wünschen, denn es ist mit fast allen verwandt. Es ist eine Mischung aus: Wellensittich, Kaninchen, Hund, Katze, Meerschweinchen und Plopp, weil ein Fisch „plopp“ macht. Mit ihm lernen die Kinder nicht nur spielend die Grundbegriffe des Tierschutzes, sondern auch einfühlsames, soziales Verhalten: Respekt vor Schwächeren, Verantwortung für das Tier.

Diese Broschüre wurde 49 städtischen Kindergärten mit insgesamt 2.887 Kindern kostenlos zur Verfügung gestellt. Beiden Stadträten sei an dieser

Stelle für die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit herzlichst gedankt.



© M.Kaufmann

Im Oktober 2011 fand an der landwirtschaftlichen Fachschule Alt-Grottenhof in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule das steiermarkweit erste Workshop des Vereins „Tierschutz macht Schule“ in Zusammenarbeit mit der Tierschutzombudsstelle zum Thema Nutztiere statt.

Den anwesenden VolksschullehrerInnen wurde der Verein „Tierschutz macht Schule“ vorgestellt, die Broschüren des Vereins „Tierschutz macht Schule“ zum Thema Nutztiere und die dazugehörigen Begleithefte wurden präsentiert, die Tierschutzombudsfrau referierte über die Tätigkeiten der Tierschutzombudsstelle im vielfältigen Spannungsbereich des Tierschutzes und konnten sich die TeilnehmerInnen des Workshops in einer anschließenden Führung durch die Fachschule Alt Grottenhof von den tierschutzgerechten Haltungsbedingungen der Tiere überzeugen.

In der Steiermark wird in einer gemeinsam von den Büros des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves und Herrn Landesrat Johann Seitinger geförderten Aktion eine Initiative „Lesen ist Tierschutz“ gefördert und konnten durch die zur Verfügung gestellten Mittel insgesamt 12.000 SchülerInnen erreicht werden.

Das Wissen um den richtigen Umgang mit Tieren ist für Kinder besonders wichtig.



©Tierschutz macht Schule

„Tierschutz macht Schule“ hat sich in den letzten Jahren auch zu einem internationalen Tierschutz-Bildungszentrum entwickelt und berät der Verein auch die Europäische Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher, DG SANCO) in allen Belangen rund um das Thema Tierschutzbildung.

8. Ausblick:

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark ein Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewußte Umgang mit Tieren und eine tiergerechte Haltung oberste Priorität haben. Als langfristiges Projekt wird das Bemühen um einen „tiergerechten Konsum“ gesehen.

Waren in der bisherigen Tierschutzdebatte Prinzipien, wie Vermeidung von Leid, Schmerzen und Schäden stilprägend, so stehen inzwischen in Fachkreisen Begriffe wie Würde der Tiere, Mitgeschöpflichkeit, Integrität und Tierrechte im Vordergrund. Der neue Weg im Tierschutz möchte ganz gezielt den Menschen mit in das Boot nehmen. Die Verantwortung des Menschen für die in seiner Obhut lebenden Tiere spielt eine große Rolle, seine Beziehungsfähigkeit bildet eine wichtige Basis für einen gelingenden Tierschutz. Gelingender Tierschutz berücksichtigt neben der Leidvermeidung noch folgende Bedürfnisse der Tiere:

Wohlfühlverhalten, positive Emotionen, mentale und soziale Anregungen. Nicht das Tier ist Ausgangspunkt des Tierschutzes, sondern der Mensch in seiner Humanität. Es gilt immer mehr, sich dieser Rolle des Menschen zu vergewissern, um den Tieren gerecht zu werden.

„Der schlimmste aller Irrtümer ist immer noch, Leiden zuzufügen.“ A. Camus